

Telemedizinische Leistungen für Privatpatienten

Kommentar

1 Begriffsbestimmung und Indikation

Telemedizinische Leistungen für Zahnärzte sind in der GOZ nicht enthalten. Telemedizinische Leistungen sind als solche auch nicht mit besonderen Gebührennummern der GOÄ versehen.

In der folgenden kleinen Übersicht wird auf die Berechnung telemedizinischer Leistungen nach der GOÄ durch Zahnärzte abgehoben:

- **GOÄ-Nr. 1 und GOÄ-Nr. 3:** Eine einfache telemedizinische Beratung mittels Videoübertragung wird nach der GOÄ-Nr. 1 („Beratung – auch mittels Fernsprecher –“), eine mehr als 10 Minuten dauernde Videoberatung nach der GOÄ-Nr. 3 („Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher –“) berechnet. Eine Videoübertragung wird gleich betrachtet wie eine herkömmliche Audioübertragung, gemeinhin mittels eines „Fernsprechers“. Die Berechnungseinschränkungen der GOÄ-Nr. 3 (praktisch telemedizinisch nur möglich als alleinige Leistung oder neben der GOÄ-Nr. 5) gelten auch in der Telemedizin.
 Wird eine Beratung zeitversetzt durchgeführt, z. B. via E-Mail-Verkehr, so ist dies keine Beratung via Fernsprecher. Die BÄK (Bundesärztekammer) empfiehlt deshalb, die GOÄ-Nr. 1 hier analog anzusetzen. Selbstverständlich gilt das dann auch für die GOÄ-Nr. 3 bei entsprechendem Aufwand. Bei derartigen zeitversetzten Beratungen sind selbstverständlich alle Datenschutzvorgaben zu berücksichtigen.
- Wird bei der Videosprechstunde nicht nur beraten, sondern auch untersucht, so fällt die **GOÄ-Nr. 5** mit an. Auch hier rät die BÄK zum **analogen** Ansatz dieser Nummer, wohl weil unzweifelhaft die Untersuchung lediglich visuell erfolgen kann („visuelle symptomatische klinische Untersuchung mittels Videoübertragung [z. B. Videosprechstunde“]).
- Findet eine Vorstellung und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären Videokonferenz statt, die der Diagnose- oder Therapiefindung dient, so stellt dies eine konsiliarische Erörterung dar und hierfür kann originär die **GOÄ-Nr. 60** berechnet werden.
- Wird eine Video(fall-)konferenz (entsprechend der BEMA-Nr. VFK) mit beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen abgehalten, so erfüllt dies den Leistungsinhalt der **GOÄ-Nr. 4** originär (Erhebungen von Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisungen und Führung der Bezugspersonen).
- Gemeinsame ärztliche *telekonsiliarische* Fallbeurteilungen im Rahmen diagnostischer Verfahren (z. B. bildgebender Verfahren wie DVT-, MRT-, Röntgenaufnahmen etc.) sind nach Ansicht der BÄK **analog nach der GOÄ-Nr. 60** zu berechnen.
- Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mittels Videosprechstunde wird nach der **GOÄ-Nr. 70** berechnet.

Ein ggf. durch den Krankheitsfall oder durch die Umstände (technisch-apparativer Aufwand) höherer Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand wird – wie immer in der GOZ oder GOÄ – über den Steigerungsfaktor (hier § 5 Abs. 2 GOÄ) der jeweiligen originären oder analogen Gebührennummer abgebildet. Ein telemedizinischer Technikzuschlag existiert in der GOÄ nicht.

Hinweis für die GKV-Abrechnung: Seit 01.10.2020 sind für den vertragszahnärztlichen Bereich im BEMA die Videosprechstunde (VS), die Videofallkonferenz (VFK) und Telekonsile (BEMA-Nrn. 181 b und 182 b) nebst einem Technikzuschlag (TZ) enthalten (vgl. die Kommentierungen im BEMA-Kommentar zu die-

sen Gebührennummern). Die im Bundesmantelvertrag vereinbarten jeweiligen Einschränkungen und Vorschriften für die telemedizinischen Leistungen – z. B. hinsichtlich Patientengruppen, zertifizierter Videodienstleister, Mengenbegrenzung – gelten selbstverständlich in der PKV nicht.

Leistungsinhalt	GOÄ-Nr.
Beratung mittels Videosprechstunde	1 oder 3
Beratung durch E-Mail-Verkehr	1a oder 3 a
Untersuchung durch Videosprechstunde	5 (a)
Videofallkonferenz/Videokonsil	60 (a)
Videofallkonferenz mit Pflege-/Unterstützungspersonen	4
Ausstellung einer AU mittels Videosprechstunde	70

Abrechnung? Aber sicher!

DER Kommentar zu BEMA und GOZ von Liebold/Raff/Wissing

Kompetenz aus über 50 Jahren Abrechnung.
Online, auf CD und als Loseblattwerk.



jetzt kostenlos online testen: www.bema-goz.de